

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ursula Haubner, Mag. Gernot Darmann und Kollegen

betreffend Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung

eingebracht im Zuge der Debatte zu den Tagesordnungspunkten 19 ~~und~~ 20 „Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung“ in der Sitzung des Nationalrates am 08.07.2008

Im BGBI. Nr. 68/1997 § 3 Abs. 1 Z 4 (abgeändert durch BGBI. Nr. 52/2000, Pkt. 2) ist festgeschrieben, dass die Berufsreifeprüfung eine Teilprüfung im Fachbereich zu beinhalten hat: „eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.“

Durch die Verordnungen BGBI. 268/2000 und 371/2005 wurden eine Menge an Prüfungen bzw. Befähigungsprüfungen und Fachprüfungen, die über ein Thema aus dem Berufsfeld der Personen abgelegt wurden, anerkannt, sodass die Prüfung des Fachteiles bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung entfallen kann.

Bedienstete, welche in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, Länder oder Gemeinden stehen, wird (teilweise) eine Ablegung der Grundausbildung vorgeschrieben.

Diese Grundausbildung mit abschließender Prüfung (schriftlich – fünfstündig – und mündlich) ist auf die Bundes-, Landes- bzw. Gemeindebediensteten genau auf die Themen ihres Berufsfeldes abgestimmt: Verfassungsrecht, Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht, Kanzleiordnung, EGVG und AVG, VStG und VVG, EDV und Ressortfach.

Daher ist eine Anerkennung der abgelegten Dienstprüfung in der Verwendungsgruppe „C“ im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst als Fachteil der Berufsreifeprüfung gegeben.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird aufgefordert, mittels Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass eine positiv abgelegte Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe C beim Bund oder Land ebenfalls als Teilprüfung über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten anerkannt wird und somit die Prüfung des Fachteiles bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung entfallen kann.“

 Wien, am 08.07.2008